

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

ZÜRICH-BERN

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEAU, ST. GALLEN  
BIEL, LA CHaux-DE-FONDS, WINTERTHUR

ALTDORF, BELLINZONA, CHUR, FRIBURG, HERISAU, LIESTAL, SCHAFFHAUSEN, SCHWYZ, SITTEN, SOLOTHURN, WEINFELDEN, ZUG

S/Sp

**DIREKTORIUM  
I. DEPARTEMENT**

TELEGRAMME: DIRECTIONAL  
TELEPHON No. 34.740  
POSTCHECK-KONTO Nr. VIII.939

**RECHTSBUREAU**

Zürich, den 13. August 1940.

Vertraulich

An das Eidgenössische  
Politische Departement,  
Abteilung für Auswärtiges,

Bern

14. AUG. 1940 024438

15. 8. 40

P. G.

+ 1/8

Re.

6. 21. 21. A. 1.

Betrifft: deutsch-schweizerisches  
Wirtschaftsverhandlungen.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,

Ich hatte die Ehre, wiederum als Mitglied der vom Bundesrat bestellten schweizerischen Delegation an den Ende letzter Woche zum Abschluss gekommenen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen teilzunehmen. Da Ihr Departement bei diesen Verhandlungen durch Ihren Sektionschef Herrn Kohli direkt vertreten war, werden Sie zweifellos nach seiner bereits vor einigen Tagen erfolgten Rückkehr über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen eingehend unterrichtet worden sein. Ich kann mich daher auf einige wenige Bemerkungen beschränken:

1) Es ist einmal mehr gelungen, den deutschen Vorschlag auf Uebergang zu einem Zahlungsabkommen zurückzuweisen und am bisherigen Verrechnungssystem, das sich unter den gegebenen Verhältnissen relativ nicht schlecht bewährt und in der Geschäftswelt eingelebt hat, festzuhalten. Im Zusammenhang damit konnten auch die sogen. 40% Wertgrenzen für den schweizerischen Warenexport (das sind Kontingente für gewisse schweizerische Warenkategorien, in deren Rahmen die deutschen Behörden verpflichtet sind, auf Begehren deutscher Importeure die erforderlichen Devisenbescheinigungen auszustellen) wiederum gerettet werden, was für die Weiterbeschäftigung eines Teiles unserer Exportindustrie von sehr wesentlicher Bedeutung ist.

M. Kohli

157/8

*Handwritten:* Herr D. Meier

*Handwritten:* mit Bitte um Empfehlung

*Handwritten:* fait Rhein 19. VIII. 40.

*Handwritten:* aq. par.





**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

an: das Eidg. Politische Departement,  
 d: Abteilung für Auswärtiges,

Bern Datum: 13.8.40  
 Date:

Blatt: 2  
 Feuille:

2) Was die Kreditaktion anbelangt, so ist diese zunächst auf einen Betrag von 150 Millionen limitiert worden, wobei jedoch den bereits vor Monatsfrist von den sogen. Clearingsonderkonti auf das freie Reichsbankkonto bei der Schweizerischen Nationalbank übertragenen Ueberschüssen von Fr. 28 Millionen Rechnung getragen wurde. Es können daher bis auf weiteres deutscherseits, ohne Rücksicht auf den Stand der Clearingkonti, Devisenbescheinigungen bis zum Betrage von rund Fr. 122 bzw. 124 Millionen erteilt und in der Schweiz die bezüglichen Zahlungsaufträge jeweils sofort, d.h. ohne Wartefristen, ausgeführt werden. Sollte dadurch die genannte Limite von Fr. 124 Millionen erreicht werden, so sollen die Parteien miteinander in Verbindung treten, um event. die Frage einer Erhöhung dieser Limite zu erörtern. Nachdem die deutsche Seite eine Verzinsung dieses Kredites des entschiedensten abgelehnt hatte, wobei man u.a. auch auf die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung und ihrer Finanzierung in der Schweiz verwies, musste dieses Begehren fallen gelassen werden. Von einer Zinsbelastung der deutschen Seite wurde daher Umgang genommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zufolge der kürzlich vorgenommenen Erhöhung der Auszahlungskommission auf den Auszahlungen in sämtlichen zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten abgeschlossenen Clearing gewisse Mehreinnahmen sich ergeben, die eventuell zur Bestreitung eines Teiles der Kosten dieser Kreditbeschaffung herbeigezogen werden könnten.

Der Kredit läuft während der Dauer des Abkommens, d.h. bis Ende Juni 1941. Bezüglich der Tilgung dieses Kredites musste man sich mit dem Abschluss eines pactums de contrahendo begnügen (siehe Beilagen I a und I b zum Verrechnungsabkommen).

3) Eine direkte Verkoppelung der Kreditaktion mit den deutschen Kohlenlieferungen, wie dies schweizerischerseits



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: das Eidg. Politische Departement, Bern Datum: 13.8.40 Blatt: 3  
à: Abteilung für Auswärtiges, Date: Feuille:

vorgesehen war, wurde deutscherseits abgelehnt. Dagegen hat sich die Gegenpartei schriftlich bereit erklärt, die vereinbarte Kohlenmenge von total 870,000 Tonnen zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen. Ferner hat sie sich bereit erklärt, im Falle der Besserung der deutschen Kohlenlage eine Erhöhung der sogen. Ausfuhrmenge in Erwägung zu ziehen (siehe Beilagen IV a und IV b zum Verrechnungsabkommen). Damit dürfte, falls keine neuen, unvorhergesehenen Komplikationen eintreten, die Kohlenversorgung der Schweiz für den kommenden Winter sichergestellt sein.

4) Was die Behandlung der Finanzgläubiger anbelangt, so war es ausgeschlossen, eine Erhöhung des bisherigen allgemeinen Transfersatzes von 2% (neben welchem bekanntlich noch diverse höhere Sätze für einige privilegierte Forderungskategorien bestehen) zu erreichen. Es bleibt somit hier im grossen und ganzen bei der bisherigen Regelung. Die Dotierung des Transferfonds mit 12% der Einzahlungen in der Schweiz (gemäss einer neuen, vereinfachten Konteneinteilung) hält sich etwas unter der im bisherigen Abkommen vereinbarten Dotierung. Sie sollte aber für die Bedienung der Finanzgläubiger auf der erwähnten Basis ausreichen, vorausgesetzt, dass der Import aus Deutschland nicht wesentlich zurückgeht.

5) Aus den deutschen Aeusserungen war ferner zu schliessen, dass in Bälde die Einverleibung des Gebiets des Protektorats Böhmen und Mähren in das grossdeutsche Reich erfolgen wird, sodass nach deutscher Auffassung der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den bisherigen Protektoratsgebieten ebenfalls in das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen einbezogen werden müsse. Das würde u.a. zur Folge



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: das Eidg. Politische Departement, Bern Datum: 13.8.40 Blatt: 4  
ü: Abteilung für Auswärtiges Date: Feuille:

haben, dass die Finanzgläubiger inskünftig für die Erträgnisse ihrer Anlagen im Protektorat auf den Transfersatz von 2% beschränkt werden, während sie heute noch - theoretisch wenigstens und in vielen Fällen auch tatsächlich - noch zu 100% bedient werden.

Was die Beziehungen zu Polen anbelangt, so ist es gelungen, den Waren- und Warenzahlungsverkehr mit den bisherigen polnischen Gebieten durch ein besonderes Protokoll, d.d. 9. August 1940, zu regeln. Dagegen konnte hinsichtlich der schweizerischen Finanzforderungen gegenüber den ehemals polnischen Gebieten keine Verständigung erzielt werden. Es soll darüber in nächster Zeit zusammen mit der Regelung der Protektorats-Angelegenheiten weiter verhandelt werden.

6) Die Deutschen äusserten ferner den Wunsch, den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Holland in Bälde zu regeln, und sie überreichten uns zu diesem Zwecke einen formulierten Vorschlag, der im Prinzip die Zwischenschaltung Berlins unter Festsetzung einer festen Relation zwischen Gulden und Mark einerseits und Schweizerfranken und Mark andererseits vorsieht. Es scheint danach, dass für direkte Verhandlungen zur Regelung dieser Fragen zwischen Holland und der Schweiz kein Raum mehr ist. Holländischerseits scheint man allerdings Befürchtungen gegen eine solche Behandlung der Angelegenheit zu hegen, aber es bleibt kaum etwas anderes übrig, als sich zu fügen, da auch die Schweiz ein grosses Interesse daran hat, dass die Beziehungen zu Holland baldmöglich wieder aufgenommen bzw. in geregelten Bahnen abgewickelt werden können.

Es steht zu erwarten, dass hernach auf derselben Grundlage auch die Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten, wie Belgien, Norwegen, geregelt werden sollen. Es liegt dies unverkennbar in der Richtung des im Juli abhin vom Reichswirt-



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: das Eidg. Politische Departement,  
à: Abteilung für Auswärtiges

Bern Datum: 13.8.40  
Date:

Blatt: 5  
Feuille:

schaftsminister und Präsidenten der Deutschen Reichsbank, Herrn Funk, gegebenen Exposés über die wirtschaftliche Neuordnung Europas, von dessen Wortlaut ich Ihnen in der Beilage Kenntnis gebe.

7) Auf dem Gebiete des Reiseverkehrs und des Versicherungsverkehrs ist es im Wesentlichen bei der bisherigen Regelung verblieben.

-----

Wollen Sie mir gestatten, noch eine Frage hier kurz zu streifen, die mehr als einmal in persönlichen Gesprächen mit deutschen Herren von diesen aufgegriffen wurde: Es betrifft die Aufrechterhaltung der Mobilmachung unserer Armee. Schon während unserer ersten Berliner Verhandlungsperiode im Juni abhin wurde gelegentlich sogar während einer Verhandlung, bei welcher die Verzögerung schweizerischer Warenlieferungen nach Deutschland ausser mit den langandauernden Blockadeverhandlungen auch mit der Remobilmachung unserer Armee und infolgedessen beschränkten Arbeitskräften motiviert wurde, deutscherseits die Bemerkung gemacht, dass die Aufrechterhaltung unserer Armeebestände nun wohl überflüssig geworden sei. Auch während meiner letzten Berliner Anwesenheit wurde mir die Frage gestellt, weshalb wir eigentlich immer noch ein so grosses Truppenaufgebot unterhalten, nachdem ja die kriegerischen Aktionen auf dem Kontinent zum Abschluss gekommen seien und andererseits der deutsche Führer ja die Erklärung abgegeben habe, dass er die Neutralität der Schweiz respektieren werde, falls sie nicht selbst eine andere Einstellung provoziere. Es war unverkennbar, dass man in gewissen deutschen Kreisen unsere militärische Bereitschaft als eine einseitig gegen



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: das Eidg. Politische Departement,  
d: Abteilung für Auswärtiges

Bern Datum: 13.8.40  
Date:

Blatt: 6  
Feuille:

Deutschland gerichtete Massnahme betrachtet, in der zum mindesten ein gewisses Misstrauensvotum erblickt wird. Ich habe darauf jeweils bemerkt, dass es sich dabei um eine rein schweizerische, interne Massnahme handle, die selbstverständlich nicht gegen irgend ein bestimmtes Land gerichtet sei, dass es sich dabei aber vor allem um ein schwieriges wirtschaftliches Problem handle, indem es nicht verantwortet werden könnte, heute, bei den stark verminderten Rohmaterialzufuhren, dem Rückgang des Beschäftigungsgrades in vielen Erwerbszweigen, usw., auf einmal hunderttausende arbeitsfähiger Männer zu entlassen, ohne vorher für entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gesorgt zu haben. Eine Verschärfung der Arbeitslosigkeit müsse unter allen Umständen vermieden werden.

Ich weiss, dass unsere verantwortliche Behörde sich intensiv damit beschäftigt, vermehrte Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Die Frage ist dringlicher Natur und muss wohl mit allen Mitteln gefördert werden. Andererseits sollte aber m.E. mit einer raschmöglichen Demobilmachung nicht länger zugewartet werden, nicht zuletzt mit Rücksicht auf gewisse Einstellungen im Ausland. Wenn nur alle diejenigen Leute, die in fester Anstellung stehen, und die ihre Arbeitsplätze sofort wieder einnehmen könnten (das trifft beispielsweise für das jetzt noch mobilisierte Nationalbank-Personal restlos zu), entlassen würden, so wäre damit schon eine fühlbare Demobilisation und Reduktion der hohen Militärausgaben verbunden. Es würde aber davon auch eine weitere Beruhigung im ganzen Lande ausgehen, was im Interesse unserer Volkswirtschaft, einschliesslich Kapitalmarkt und Währungslage, sehr zu begrüssen wäre. Auf einen Punkt gestatte ich mir noch Ihre besondere Aufmerksamkeit zu lenken: einer der Hauptvorwürfe der uns im Laufe der Verhandlungen von deutscher Seite gemacht wurden, ging dahin, dass Deutschland seit letzten Sommer alles getan habe, um den Clearingverkehr wieder in richtigen



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: das Eidg. Politische Departement,  
à: Abteilung für Auswärtiges

Bern Datum: 13.8.40  
Date:

Blatt: 7  
Feuille:

Gang zu bringen und die entstandene Clearingschuld von rund 70 Millionen Fr. innert Halbjahresfrist zu tilgen, während die Schweiz mit ihren Warenlieferungen zum Teil versagt habe oder stark in Rückstand gekommen sei. Deutschland hat heute noch einen gewaltigen Warenhunger und hat die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass es nun, nachdem es uns weiter die Kohlenlieferungen zugesagt, auch seinerseits die von ihm gewünschten Warenbezüge in der Schweiz tätigen könne. Es ist unerlässlich, dass nun diejenigen für die Belieferung Deutschlands in Betracht kommenden Industriebetriebe über die erforderlichen Arbeitskräfte verfügen können, und es sollten daher jetzt schon die nötigen Anordnungen getroffen werden, damit die benötigten Arbeitskräfte, soweit sie zurzeit noch im Militärdienst stehen, auf erstes Begehren entlassen werden.

Ich bitte Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, diese Abschweifung, die vielleicht über den Rahmen meines Mandates als Delegierter für die Wirtschaftsverhandlungen etwas hinausgeht, zu entschuldigen, ich hielt mich aber für verpflichtet, Ihnen auch hierüber kurz meine Auffassung bekannt zu geben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung



M. Schwab,  
Direktor.

Beilage:  
1 Exposé